

Vorname Nachname– Strasse Hausnummer– 40822 Mettmann

rhenag

Postfach 17 62

53707 Siegburg

Datum

Kundennummer: **NNN.NNN.NNN-N**

Widerspruch hinsichtlich ihrer Preisanpassungsschreiben seit 2022, der letzten Abrechnung vom **TT.09.2024 und des vermuteten Missbrauchs ihrer Monopolstellung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich ihrer Anpassung der Preisregulierung Fernwärme gemäß der Dreijahreslösung des BGH (Urteil v. 25.9.2024- VIII ZR 165/21, VIII ZR 176/21 und VIII ZR 20/22) **seit dem 01.01.2022**, für alle darauf basierenden Rechnungen (Jahresrechnungen 09/2022, 09/2023, 09/2024) und der aktuellen Preisanpassung zum **01.04.2025** sowie allen zukünftigen Folgerechnungen, die auf der von mir beanstandeten Preisformel beruhen.

Begründung

Die „Preisregelungen Fernwärme (bis 31.08.2022 bzw. ab 01.09.2022) zum Wärmelieferungsvertrag enthalten jeweils eine Preisgleitklausel. Diese sind hinsichtlich des Arbeitspreises (AP) mit dem Transparenzgebot des § 24 Abs.4 Satz 2 AVBFernwärmeV nicht vereinbar und damit gemäß § 134 BGB nichtig.

Der Preisanpassung auf Grundlage der „Preisregelung Fernwärme“ (bis 31.08.2022) und der darin in Ziffer 4.2 enthaltenen Preisgleitformel für den AP fehlt es am erforderlichen Marktelement, sodass die Preisanpassungsklausel insgesamt unwirksam ist (zuletzt BGH, 01.06.2022, Az. VIII ZR 287/20).

Preisgleitklauseln nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV müssen immer ein Marktelement enthalten, das den Wärmemarkt repräsentiert. Dieser Wärmemarkt erstreckt sich dabei auf andere Energieträger als den tatsächlichen Brennstoff (BGH, 1.07.2011, VIII ZR 339/10; BGH, 01.06.2022, VIII ZR 287/20). Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Gestaltung der Fernwärmepreise „nicht losgelöst von den Preisverhältnissen am Wärmemarkt vollziehen kann“ (BR-Drucks. 90/80, S. 56 [zu § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV aF]).

Ein solches Element weist die Preisgleitklausel nicht auf. Die Kostenentwicklung ist nach den Erläuterungen zur Formel ausschließlich an die Preisentwicklung des Erdgasarbeitspreis der Preisgruppe M des Preissystems „erdgasSELECT“ der rhenag geknüpft. Es handelt sich bei der Kostenentwicklung somit lediglich um ein einzelnes Produkt eines einzelnen, örtlichen Versorgers. Ein solches einzelnes Produkt für einen Wärmeträger ist nicht geeignet, den Markt für Wärme insgesamt abzubilden.

Die „Preisregelung Fernwärme (ab 01.09.2022)“ mit angepasster Formel zur Berechnung des AP enthält nunmehr zwar ein Marktelement (Fernwärme-Index der Verbraucherpreise StBA mit einer Gewichtung von 20%). Dies genügt jedoch mangels Repräsentativität für den Wärmemarkt nicht den Anforderungen, da Fernwärme nur mit einem 14% Anteil an den Raumwärmetechnologien in Deutschland vertreten ist und erweist sich gegenüber den mit 80% (70% Erdgas-, 10% Strom-Erzeugerpreisindex) mit 20% als zu gering gewichtet. Dies entspricht nicht der vom BGH geforderten „Gleichrangigkeit“ der beiden Elemente (BGH, Urteil v. 27.09.2023, Az. VIII ZR 263/22 Rn. 39; ebenso: KG Berlin, Urteil v. 23.05.2023, Az. 9 U19/20 (1. Leitsatz, Rn. 27)).

Die Preisänderungsklausel weist zudem weiterhin Transparenzmängel auf, sie ist entgegen § 24 Abs. 4 S.2 AVBFernwärmeV nicht allgemein verständlich.

Bezugnehmend auf die Mails der Bürgerinitiative Fernwärmegruppe Mettmann-West (BI) vom 15.08.2024, 17.08.2024, 29.08.2024, 15.09.2024 und 22.09.2024 an ihren sehr geschätzten Herrn Winterscheid, wurde mehrfach das fehlende Marktelement, die fehlende Nachvollziehbarkeit und Transparenz ihrer Anpassung der Preisregulierungen beanstandet.

Diesen Missstand haben sie bisher nicht behoben. Eben so wenig haben sie die beanstandeten und nicht in den verlinkten Tabellen des statistischen Bundesamts auffindbaren Indizes $E = 215,40$, $F = 138,47$ und $S = 146,48$ und des von ihnen in der Preisanpassung verwendeten „Multiplikationsfaktors“ von 1,1327 erklärt.

Eine Verifizierung des AP ist mir daher nicht möglich!

Auch der vielfach geäußerten Bitte um rechnerische Erläuterung der neuen AP kommen sie nicht nach.

Die vorgenommene Preisanpassung ist trotz Transparenzverpflichtung nicht nachvollziehbar. Zudem ist dem Kunden auch nicht zuzumuten, einen immensen Aufwand zu betreiben um einen AP verifizieren zu können.

Sie selbst merken in ihrer Mail vom 19.09.2024 an die BI an, dass den Vorschriften des § 1a der AVBFernwärmeV offensichtlich nicht genüge getan wird, da u.a. die allgemein verständliche Form nicht gewahrt ist.

"Leider hat das Bundesamt für Statistik in der Vergangenheit gleich zweimal eine sog. Umbasierung der langen Reihen durchgeführt, was einen zurückliegenden

Vergleich/Nachvollziehbarkeit der Preisentwicklung alles andere als einfach darstellen lässt. "

Ich teile ihnen daher mit, dass die Zahlungen für die Abrechnungen **unter Vorbehalt** einer späteren Verifizierung ihrer Preisberechnungen erfolgt sind. Die diesbezüglichen bereits geleisteten und zukünftigen Abschlagszahlungen unterliegen dem gleichen Vorbehalt. Bis zu einer, ggf. gerichtlichen, Klärung bin ich bereit meine Ansprüche aus den mutmaßlichen fehlerhaften Rechnungen und den bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zurückzustellen.

Des Weiteren liegt ihr ab 01.04.2025 geltender AP in Höhe von 17,79 ct/kWh erheblich über den derzeitigen Marktpreisen. Selbst ihr in Preisvergleichen eher ungünstig abschneidender Tarif „erdgasSMART12“ unterbietet den Fernwärmepreis mit 10,42ct/kWh deutlich. Wohl wissend, dass derzeit am Gasmarkt günstigere Tarife mit 7,41 ct/kWh angeboten werden. Betrachtet man zudem die jährlichen Fixkosten, so liegt der Fernwärmepreis hier zusätzlich um mehr als 600€/p.A. höher als beispielsweise bei ihrem Tarif „erdgasSMART12“.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass sie ihre Monopolstellung dahingehend missbräuchlich nutzen, um von den im Anschlusszwang gefangenen Kunden überhöhte Entgelte zu fordern, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Um diese These zu widerlegen, bitte ich um Offenlegung ihrer Kalkulation. Da sie auf Grund ihrer Monopolstellung keine Konkurrenz haben, können Sie sich nicht auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen.

Sollten Sie Einwendungen gegen die Offenlegung dieser Daten mir gegenüber haben, so werde ich mich an die Energiekartellbehörde NRW wenden und Missbrauchsanzeige gegen die rhenag einlegen. In diesem Falle stelle ich nach ihrer Ablehnung die mir vorliegenden Daten zusammen und kontaktiere die Behörde entsprechend.

Von daher richtet sich dieser Widerspruch auch gegen ihre vermutlich missbräuchlich überhöhten Fernwärmepreise (AP und Fixkosten).

Ich bitte um kurze **Eingangsbestätigung**, gerne per Mail an:

[Mailadresse](#)

Mit freundlichen Grüßen